

Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 20. März 2012

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06. Mai 2012, 02. September 2012, 14. Oktober 2012 und am 16. Dezember 2012 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 20. März 2012 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Altstadtfest/Maifest
Am Sonntag, dem 06. Mai 2012, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Bauernmarkt
Am Sonntag, dem 02. September 2012, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- c) Historischer Handwerkermarkt:
Am Sonntag, dem 14. Oktober 2012, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- d) Weihnachtsmarkt:
Am Sonntag, dem 16. Dezember 2012, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie tritt am 17. Dezember 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 20.03.2012

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

(Rübo)
Bürgermeister